

innwohne, so erscheint uns die im vorstehenden Berichte erwähnte Segnung doch nicht in allweg statthaft. Das Conc. Prov. Viennense Tit. III. c. 4 bestimmt: „Praeter processionem in Festo Corporis Christi, aliamve, pro qua expressa Antistitis licentia obtenta fuerit, s. Sacramentum ex ecclesia proferre non licet, nisi ut ad aegrotum portetur vel quando instans profanationis periculum translationem fieri jubeat. Wenn in einigen Diözesen am Schlusse des sogenannten Wettersegens bei einem drohenden Gewitter eine benedictio cum Sanctissimo in ciborio üblich ist, so darf diese doch nur in der Kirche gegeben werden; das Rituale Ratisbonnense d. B. sagt diesfalls ausdrücklich: In ecclesia ac altari majori, extra vero hanc vel etiam sub valvis illius haud est danda benedictio. Uebrigens war das Heraustragen des Sanctissimums aus der Kirche in unserem Falle durch die auch dem Gotteshause drohende Feuersgefahr geboten, und wenn dabei der Pfarrer, den Bitten des gläubigen Volkes willfahrend, auch den Segen ertheilte, hat er gewiß nicht sonderlich gefehlt, ja es wäre kaum opportun gewesen, dem frommen Begehrn der erregten und geängstigten Leute nicht nachzugeben.

Literatur.

1) **Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters.** Herausgegeben von P. Heinrich Denifle O. P. und Franz Chrle S. J. I. Band, 1. Heft. Berlin, Weidmann 1885. 164 Seiten in 8°. Preis complet 20 Mark = fl. 12.40.

Die beiden Herausgeber dieser neuen Zeitschrift sind durch ihre gelehrten und bahnbrechenden Arbeiten zu bekannt, als daß es nöthig wäre, hier ihre Tüchtigkeit zur Uebernahme der Besorgung des genannten Archives zu betonen. Das Archiv soll, ein Programm ist nicht vorgedruckt, offenbar die urkundlichen und handschriftlichen Schätze vorzüglich der ewigen Stadt nicht nur ediren, sondern auch untersuchen.

Das vorliegende Heft enthält zwei größere Abhandlungen, deren Inhalt kurz skizziert werden möge. Die erste betitelt sich: „Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archives der Päpste im 14. Jahrhundert von Chrle (1—48).“ Für die frühere Zeit ist eine besondere Bibliothek so wenig nachweisbar, wie ein besonderer Schatz, dieser stand vielmehr unter der Obhut des Vestararius, desjenigen Palatinal-Beamten, welchem die Bewahrung der kostbaren liturgischen Gewänder und Gefäße oblag. Zum Schatz gehörte auch die Bibliothek, nicht aber das unter gesondertter Leitung stehende Archiv. Das Inventar des später so genannten alten Schatzes, unter Bonifaz VIII. 1295 angelegt, gab nach einer in Paris befindlichen Copie Molinier in der Bibliothèque de l'école des chartes, 1885, pag. 16—44 heraus. Eine ganze Reihe anderer

Inventare der drei folgenden Jahrhunderte weist Chrle nach. Diese untersucht der gelehrte Forscher vorzüglich in der Richtung, daraus den Bestand der päpstlichen Bibliothek im 14. Jahrhundert zu eruire. Im vorliegenden Heft werden zunächst die Handschriftenverzeichnisse des päpstlichen Schatzes von 1295 in extenso mitgetheilt. Das in einem folgenden Aufsatz zu berücksichtigende Inventar von 1369 wird den interessanten Nachweis liefern, daß der größte Theil der im Palast Borgheze befindlichen Handschriften mindestens von 1369 bis 1594 im päpstlichen Palaste in Avignon sich befanden.

Die zweite, bedeutend umfangreichere Abhandlung, das *Evangelium aeternum* und die *Commission zu Anagni* (49—142) stammt aus der Feder des Unterarchivars des heil. Stuhles, P. Denifle. Wie in seinen anderweitigen Studien gibt Denifle auch hier die handschriftliche Begründung der gewonnenen Resultate. Durch diese echt kritische Methode hat Denifle in mehr als einem Punkte der wissenschaftlichen Untersuchung eine völlig neue Richtung gegeben. — Bezüglich des *Evangelium aeternum* wird nachgewiesen, daß darunter nicht ein geschriebenes *Evangelium* des bekannten Joachim von Flore zu verstehen sei, sondern nur die geistige Auffassung und Durchbildung des geschriebenen *Evangelium Christi*. Der Franciscaner Gerard von Borgo veröffentlichte 1254 eine *Introductio in evangelium aeternum*, in welcher er den genannten Ausdruck allerdings schon anders, nämlich als Bezeichnung der drei Haupthandschriften Joachims gebraucht. Denifle führt den Nachweis, daß dies nur eines der zahlreichen Missverständnisse ist, welche Gerard bezüglich der Lehre Joachims sich zu Schulden kommen ließ. Eine ebenso eingehende als interessante Untersuchung verbreitet sich über die 31 aus dem sogenannten *Evangelium aeternum* seitens der mendicantfeindlichen Partei der Pariser Professoren corrigirten Sätze, welche keineswegs zur Beurtheilung des *Evangelium aeternum* im Sinne Joachims herangezogen werden dürfen. Papst Alexander IV. setzte zur Beurtheilung dieser denuncirten Sätze eine Commission ein, deren *Schlusprotocoll*, datirt Anagni 8. Juli 1255, das erste Mal edirt wird (S. 99—142); daraufhin sprach Alexander IV. 23. October 1255 die Verwerfung des *liber introductorius* aus, womit die ersten Schriften Joachims, deren handschriftlichen Bestand Denifle (S. 91—96) feststellt, also keineswegs getroffen wurden.

An diese beiden Abhandlungen schließen sich acht die Geschichte des 14. Jahrhunderts betreffende Mittheilungen derselben zwei Gelehrten an, welche bis nun allein die ganze Arbeit der Publication bestritten haben. — Wir sehen den weiteren Fortsetzungen des „Archivs“ mit größtem Interesse entgegen und können jetzt schon die Versicherung aussprechen, daß bei der erprobten Tüchtigkeit der Herausgeber die historische Wissenschaft in nicht wenigen Punkten wesentlich bereichert werden wird. Wir können nicht umhin, die Aufmerksamkeit benittelter Geschichtsfreunde oder Lesezirkel auf dieses

epochemachende Organ hinzuleiten und geben noch unserer Freude Ausdruck, daß es deutsche Gelehrte sind, welche in der angedeuteten Richtung die Realisirung der wahrhaft grossartigen Absichten Leo XIII. fördern helfen.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

2) Außerbiblische Nachrichten oder die Apokryphen über die Geburt, Kindheit und das Lebensende Jesu und Mariä. Beleuchtet von Anton Tappenhorn, Ehrendomherrn, Landdechanten und Pfarrer in Breden, Paderborn und Münster. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1885. 88 S. 1 Mark = 62 kr.

Im Vorworte erhalten wir Aufschluß über den Zweck der Arbeit; die SeelsorgsPriester sollen mit dem Charakter und Inhalte der N. T. Apokryphen näher bekannt gemacht werden und es soll versucht werden, ihnen einen richtigen Gebrauchsanweis davon zu geben. Diesen Doppelzweck hat die interessante, recht gut geschriebene Arbeit im Großen und Ganzen erreicht.

Das Schriftchen zerfällt in drei Theile, deren erster (S. 5—55) die apokryphen Berichte über die Geburt und Jugend Mariä und über die Kindheit Jesu bespricht. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die N. T. Apokryphen behandelt der Verfasser Alter und Charakter des Prot-evangeliums Jacobus des Jüngeren, des Thomasevangeliums, des Pseudo-Matthäus und des Evangeliums de nativitate Mariae, bespricht ihre Quellen und die Art und Weise ihrer Verbreitung im Abendlande seit dem 6. Jahrhunderte. Daran reiht sich ein Auszug aus denselben, an welchen der Verfasser ein richtiges Urtheil über den Werth des vorgeführten Inhaltes anschließt (S. 35). Im Abschritte über den Werth der besprochenen Apokryphen in dogmatischer, historischer und kritisch-exegetischer Beziehung faszt sich der Autor über den ersten und dritten Punkt sehr kurz, relativ ausführlich bespricht er den zweiten Punkt. Als Körner der Wahrheit, welche sich in der in den Apokryphen aufgespeicherten Spreu finden, werden bezeichnet: daß Joachim und Anna die Eltern der allerseeligsten Jungfrau waren, daß diese durch heiße Gebete erfleht, im Tempel geopfert (Fest der Opferung Mariä) wurde, und daselbst etwa bis zum zwölften Lebensjahr verblieb, daß ferner eine Höhle bei Bethlehem die Geburtsstätte Jesu war u. s. w.

Der zweite Theil behandelt das Evangelium Nicodemi, oder die Acta Pilati und den descensus Christi ad inferos (S. 56—75). Beide einander ergänzende Apokryphen führen seit dem 8. Jahrhunderte den gemeinsamen Namen Evangelium Nicodemi. Tischendorf (Evangelia Apokrypha, edit. II. p. 389 s. 99) hat beide Theile wieder getrennt, nummerirt die capita des descensus selbstständig, jetzt aber in Klammern jene Zahlen bei, welche dieses Apokryph als Fortsetzung des vorigen hatte, (z. B. c. I. [XVII]). Nach einer kurzen und guten Bemerkung über die Indizien und Zeugnisse für die Existenz von echten Pilatusacten, welche